

16.06.2010

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Rinke, Bader, DI Eigner, Nowohradsky,
Ing.Pum und Ing.Schulz

betreffend **Stärkung der Position der SchulleiterInnen**

Gemäß Art. 14 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der
Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche
Pflichtschulen Landessache.

Im NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 sind die Behörden und deren
Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für
öffentliche Pflichtschulen festgelegt.

Im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung soll ein Teil der diensthoheitlichen
Aufgaben, für die bisher der Bezirksschulrat zuständig war, hinkünftig durch die
Schulleiter wahrgenommen werden.

Gleichzeitig sollen ebenso aus Zweckmäßigkeitsgründen diensthoheitliche Aufgaben
vom Bezirksschulrat an den Landesschulrat abgegeben werden.

Bei den an die Schulleiter übertragenen Kompetenzen handelt es sich auch um die
Übertragung von Behördenzuständigkeiten und somit um die Einrichtung der
Schulleiter als Dienstbehörde. So ist z.B. eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 35
Abs. 2 LDG 1984 von der „Dienstbehörde“ zu verlangen (§ 4a lit. c neu).

Eine bescheidmäßige Abweisung kann z. B. bei der Entscheidung über einen Antrag
auf Feststellung eines Anspruches auf Pflegeurlaub (§ 4a lit. f neu) erforderlich sein.

Die bisher im § 4 lit. a, b, m und o (alt) enthaltenen Angelegenheiten (Bewilligung des
Diensttauses innerhalb des Amtsbereiches, die vorübergehende Zuweisung innerhalb

des Amtsbereiches, die Beurlaubung und die Gewährung einer Dienstbefreiung für die Dauer eines Kuraufenthaltes) sollen zukünftig vom Landesschulrat vollzogen werden (§ 5 Abs. 1).

Im § 4a erfährt die lit. a eine Ergänzung als nicht nur wie bisher die Aufteilung der Jahresnorm im Rahmen des genehmigten Stellenplanes am Beginn des Schuljahres sondern auch eine eventuell notwendige Änderung der Aufteilung während des Schuljahres, wie im § 43 Abs. 1 und Abs. 2 LDG 1984 geregelt, ausdrücklich in die Zuständigkeit der Schulleitung fällt.

In der lit. b erfolgt eine Aktualisierung der zitierten Bestimmung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, LDG 1984, an die geltende Fassung.

In den lit. c bis g werden die bereits angesprochenen vom Bezirksschulrat an die Schulleiter übertragenen Kompetenzen angeführt.

Im Rahmen der Zuständigkeit zur Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen in Niederösterreich und in angrenzende Bundesländer (§ 4a lit. g) wird die Schulleitung zu berücksichtigen haben, dass die Lehrkräfte einerseits ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachkommen können und andererseits eine Vertretung im Rahmen der allgemeinen Supplierpflicht weitestgehend kostenneutral sichergestellt ist.

Im § 7 erfolgen die Einordnung der Schulleitung im Instanzenzug und die Festlegung der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde.

Da die Gesetzesnovelle bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG hierzu die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.